

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elke Breitenbach (LINKE)

vom 15. Januar 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Januar 2016) und **Antwort**

Urteile des Bundessozialgerichts zum Anspruch auf Sozialhilfe für EU-Unionsbürger/-innen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die drei Urteile des Bundessozialgerichts vom 3. Dezember 2015, wonach im Falle eines „verfestigten Aufenthalts“ auch für EU-Unionsbürger/-innen in Deutschland grundsätzlich ein Anspruch zumindest auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII in gesetzlicher Höhe besteht?

Zu 1.: Der Senat begrüßt, dass dank höchstrichterlicher Rechtsprechung mehr Klarheit in Bezug auf die Leistungsansprüche von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern geschaffen wird. Welche praktischen Auswirkungen die Urteile des Bundessozialgerichts auf die Leistungsgewährung haben werden, lässt sich indessen erst nach Vorliegen der Urteilsbegründungen beurteilen.

2. Wie viele in Berlin lebende EU-Unionsbürger/-innen beziehen derzeit Leistungen nach dem SGB II (bitte nach Staatsangehörigkeit und Bezirk aufschlüsseln)?

Zu 2.: Die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Wie viele in Berlin lebende EU-Unionsbürger/-innen beziehen derzeit Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII (bitte nach Staatsangehörigkeit und Bezirk aufschlüsseln)?

Zu 3.: Die Anzahl der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am 31.08.2015 in Berlin Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII bezogen haben, sind der Anlage 2 zu entnehmen.

4. Wie groß ist nach Erkenntnissen des Senats die Gruppe der EU-Unionsbürger/-innen in Berlin, die von den Urteilen des Bundessozialgerichts profitieren können (bitte nach Staatsangehörigkeit und Bezirk aufschlüsseln)?

Zu 4.: Die Anzahl der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von der neuen Rechtsprechung profitieren können, kann nicht ermittelt werden, da die Meldestatistik keine Anhaltspunkte darauf enthält, ob Menschen bedürftig sind.

5. Welche Planungen und Konzepte gibt es beim Senat und bei den Bezirken zur Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts?

6. Wie hoch schätzt der Senat den zusätzlichen Personalbedarf in den bezirklichen Sozialämtern zur Umsetzung der oben genannten Urteile des Bundessozialgerichts (bitte nach Bezirk aufschlüsseln)?

7. Welche zusätzlichen Kosten entstehen dem Land Berlin infolge der oben genannten Urteile des Bundessozialgerichts?

Zu 5. bis 7.: Weder der Personalbedarf noch die zu erwartenden Kosten können realistisch eingeschätzt werden, da weder die Anzahl der profitierenden Menschen noch der Umfang ihres Hilfebedarfes vorhersehbar sind. Mögliche Mehrbedarfe werden sich ggf. in der personellen Ausstattung und den Transferausgaben niederschlagen.

8. Inwiefern hat der Senat in Form von Rundschreiben, Weisungen, Empfehlungen oder Hinweisen die Bezirke über die Umsetzung der oben genannten Urteile des Bundessozialgerichts informiert (bitte im Originalwortlaut beifügen)?

Zu 8.: Die Sozialämter sind zunächst durch ein Informationsschreiben (Anlage 3) allgemein unterrichtet worden. Konkrete Hinweise an die Sozialämter können erst nach Vorliegen und Auswertung der vollständigen Urteilsbegründung gegeben werden.

Berlin, den 01. Februar 2016

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Feb. 2016)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb), darunter aus EU - Staaten

Berlin nach Verwaltungsbezirken (Jobcenter-Gebiete)

September 2015, Datenstand: Dezember 2015

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	davon (Sp. 1)											
		Neukölln	Treptow-Köpenick	Steglitz-Zehlendorf	Tempelhof-Schöneberg	Charlottenburg-Wilmersdorf	Pankow	Reinickendorf	Spandau	Friedrichshain-Kreuzberg	JC Mitte	Marzahn-Hellersdorf	Lichtenberg
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Insgesamt	408.047	55.083	19.471	15.952	36.727	26.791	28.696	30.341	32.896	39.564	58.666	33.635	30.225
Deutschland	275.271	31.876	16.598	11.635	23.533	17.399	24.323	19.830	22.828	24.457	31.551	28.443	22.798
EU ohne Deutschland	34.992	5.437	1.087	1.343	3.178	2.848	1.643	3.234	3.348	2.941	6.691	1.690	1.552
124 Belgien	80	13	*	*	12	*	*	4	10	8	22	-	3
126 Dänemark	94	17	4	4	10	7	6	5	*	14	22	*	-
128 Finnland	54	5	-	5	6	7	11	-	*	7	9	*	*
129 Frankreich	817	125	21	20	61	85	77	62	31	168	140	3	24
134 Griechenland	2.809	383	70	159	354	166	98	256	102	269	770	104	78
135 Irland	124	23	*	9	12	11	13	*	*	31	13	*	5
137 Italien	3.046	455	64	122	304	360	250	305	205	411	448	47	75
143 Luxemburg	15	*	-	-	*	*	*	*	-	4	*	-	*
148 Niederlande	264	55	7	6	17	20	16	12	9	37	72	4	9
151 Österreich	599	75	20	32	72	73	54	25	41	93	85	9	20
153 Portugal	696	71	11	18	43	52	46	54	38	80	113	61	109
157 Schweden	183	42	*	13	11	11	11	11	7	24	39	*	6
161 Spanien	1.311	217	29	33	88	101	136	42	51	296	232	27	59
168 Großbritannien und Nordirland	725	98	15	27	56	61	78	25	79	136	116	14	20
127 Estland	108	6	5	*	7	12	10	9	11	*	19	17	7
131 Slowenien	151	22	7	5	10	16	7	7	18	9	32	9	9
139 Lettland	701	37	18	29	71	84	34	39	63	30	83	140	73
142 Litauen	546	47	28	15	57	38	21	45	67	28	89	64	47
145 Malta	11	*	-	-	-	*	*	*	*	*	*	*	*
152 Polen	11.154	1.539	373	544	1.080	1.054	409	1.296	1.609	451	1.634	700	465
155 Slowakei	132	21	*	*	12	10	9	7	13	16	21	13	5
164 Tschechische Republik	291	35	18	10	24	20	38	19	25	25	44	18	15
165 Ungarn	507	31	27	10	30	34	41	39	42	49	83	78	43
181 Zypern	13	*	*	-	*	4	-	*	*	-	*	-	*
125 Bulgarien	6.399	1.123	223	109	420	283	157	614	512	488	2.013	183	274
154 Rumänien	2.781	778	106	77	192	177	75	231	257	163	377	178	170
130 Kroatien	1.381	213	28	89	226	157	41	121	150	101	209	15	31

Erstellungsdatum: 19.01.2016, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 218755

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Anzahl der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die am am 31.08.2015 in Berlin
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel SGB XII bezogen haben

Staat	Mitte Friedrichshain- Kreuzberg	Pankow	Charlottenburg- Wilmerdorf	Spandau	Steglitz- Zehlendorf	Tempelhof- Schöneberg	Neukölln	Treptow- Köpenick	Marzahn- Hellersdorf	Lichtenberg	Reinickendorf
Belgien		1									
Bulgarien	3	5	1	1	2	2	4			4	5
Dänemark											1
Estland						2		1	1		
Finnland	1						1				
Frankreich	3	2	1	3	2	3	3			1	2
Griechenland	9	7		1	3	3	9		1	2	2
Großbritannien und Nordirland	6	3	2	1			1	3		2	1
Irland	1			1							
Italien	19	7	3	9	2	2	7	4		4	5
Kroatien	8	7		6	3	4	4	10	1	4	4
Lettland	2	2	1	3	1		1				
Litauen	4						4		1	1	2
Luxemburg			1								
Malta							1				
Niederlande	2	3		1	1	1	4	1	1	1	1
Österreich	3	2	2	4		4		1		1	1
Polen	33	12	8	19	13	8	13	34	6	10	24
Portugal	2	1			1		3	1	1	3	3
Rumänien	5	4	2	1	2	2	1		1	1	2
Schweden			1	1		1		1		1	
Slowakei			2								
Slowenien	1						1	2			
Spanien		1	1			2		2			3
Tschechische Republik		2				1		2			2
Ungarn		1							1		1
Zypern				1							

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Bezirksämter von Berlin
Geschäftsbereich Soziales
- Amts-/Luvleitung

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

II A 23

Bearbeiter/in:

Carola Kohlfärber

Zimmer:

4.114

Telefon:

(030) 9028 (Intern: 928) 2447

Telefax:

(030) 9028 (Intern: 928) 2082

Datum:

20.01.2016

**Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII für ausländische
Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus
dem Zweck der Arbeitssuche ergibt**

**Urteile des Bundessozialgerichts vom 03. Dezember 2015 (B 4 AS 59/15 R, B 4 AS 44/15
R und 4 B AS 46/15 R)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in seinem Urteil vom 15.09.2015 (Rechtssache Alimanovic, C-67/14) verkündete der Europäische Gerichtshof (EuGH), dass ein Ausschluss ausländischer Unionsbürger von Leistungen nach SGB II im Falle des Aufenthaltsrechts allein zum Zweck der Arbeitssuche europarechtskonform ist. Der Ausschluss betrifft vor allem Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1a FreizügG/EU Gebrauch machen und sich zum Zweck der Arbeitssuche länger als drei Monate in Deutschland aufhalten.

Das Gericht erklärt, dass eine Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats hinsichtlich des Zugangs zu Leistungen nach SGB II nur dann verlangt werden kann, wenn der Aufenthalt der ausländischen Unionsbürger die Voraussetzungen der Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38) erfüllt. Liegen diese nicht vor, dürfen Unionsbürgern, die bei einer Aufenthaltsdauer von über drei Monaten im Aufnahmemitgliedstaat nicht selbst über ausreichende Existenzmittel verfügen (Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie), besondere beitragsunabhängige Geldleistungen vorenthalten werden. Der EuGH betont, dass darunter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit auch nationale Sozialhilfeleistungen wie das Arbeitslosengeld II verstanden werden.

Von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind insofern ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die nach Ablauf von sechs Monaten (bei einem Aufenthalt über 6 Monaten wird von einem gefestigten Aufenthalt ausgegangen) weiterhin nur das Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche oder kein Aufenthaltsrecht haben. Dies betrifft sowohl Personen, die in Deutschland noch nicht gearbeitet haben, als auch Personen,

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin (barrierefreier Zugang der Kategorie D)
Fahrverbindungen: U8 Moritzplatz, Bus M29; U6 Kochstr., Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg); S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29; Bus M29, 248;
Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse, Klosterstr. 59, 10179 Berlin über eine der folgenden Bankverbindungen:
Bankverbindung 1: Postbank Berlin BLZ: 100 100 10 Konto-Nr.: 58 100 oder IBAN: DE 47 100 100 100 000 058 100 BIC: PBNKDEFF100
Bankverbindung 2: Berliner Sparkasse BLZ: 100 500 00 Konto-Nr.: 0 990 007 600 oder IBAN: DE 25 100 500 000 990 007 600 BIC: BELADEBEXX
Bankverbindung 3: Deutsche Bundesbank BLZ: 100 000 00 Konto-Nr.: 10 001 520 oder IBAN: DE 53 100 000 000 010 001 520 BIC: MARKDEF1100

E-Mail: Carola.Kohlfarber@sengs.berlin.de

Internet: www.berlin.de/sen/gessozi

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

die innerhalb eines Jahres unfreiwillig arbeitslos geworden sind und die nach Ablauf der weiterhin für sechs Monaten zuerkannten Erwerbstätigeneigenschaft dann auch nur das Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche haben.

Der Gerichtshof verhandelte somit über eine wesentliche Vorschrift des deutschen Sozialrechts, eine Aussage zu den Leistungen der Sozialhilfe nach § 23 SGB XII wurde dabei aber nicht getroffen.

Am 03. Dezember 2015 hat das Bundessozialgericht in Anwendung dieser EuGH-Rechtsprechung zum Leistungsausschluss nach dem SGB II eine Reihe von Folgefragen behandelt. Eine wesentliche Kernfrage war die Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (§ 23 SGB XII).

Die erste überschlägige Prüfung der vorliegenden Terminberichte hat ergeben, dass ausländische Unionsbürger, die von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII begründen können. Insbesondere wurde seitens des Bundessozialgerichts klargestellt, dass die vorliegende Erwerbsfähigkeit ausländischer Unionsbürger nicht zu einem Ausschluss von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII führt (§ 21 SGB XII).

1. Ausländische Unionsbürger, die aus einem EFA-Vertragsstaat kommen und ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche haben

Ausländische Unionsbürger der EFA-Unterzeichnerstaaten, die ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche haben, können auf der Grundlage des EFA im Wege der Gleichbehandlung mit inländischen Staatsbürgern Leistungen in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII erhalten. Die Ausschlussregelung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII findet bei diesen Personen keine Anwendung. Bei diesen Personen besteht ein Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

2. Ausländische Unionsbürger, die keine materielle Freizügigkeitsberechtigung oder kein Aufenthaltsrecht haben

Ausländische Unionsbürger, die keine materielle Freizügigkeitsberechtigung oder kein Aufenthaltsrecht haben sind ebenso wie ausländische Unionsbürger, die ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche haben, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Diese Personen haben nach Ansicht des BSG jedoch einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Wegen der fehlenden Freizügigkeitsberechtigung kommt hier als Anspruchsgrundlage jedoch nur § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII infrage. Das dem Träger der Sozialhilfe durch den Gesetzgeber eingeräumte Ermessen dem Grunde und der Höhe nach ist im Falle eines gefestigten Aufenthalts nach Ansicht des BSG jedoch auf Null reduziert, so dass Leistungen in der gesetzlichen Höhe zu erbringen sind. Von einem gefestigten Aufenthalt kann bei einem Aufenthalt in Deutschland von über 6 Monaten ausgegangen werden.

3. Ausländische Unionsbürger, die aus keinem EFA-Vertragsstaat kommen jedoch ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche haben

Über einen möglichen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für ausländische Unionsbürger, die nicht aus einem EFA-Vertragsstaat kommen, jedoch ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche haben, hat das BSG am 03. Dezember 2015 keine Entscheidung getroffen. Wenn jedoch ausländische Unionsbürger ohne materielle Freizügigkeitsberechtigung oder ohne einen erlaubten Aufenthalt einen Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB XII begründen können, kann auch bei diesen

Personen mit einem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche – zumindest bei einem Aufenthalt über 6 Monate - von einer Leistungspflicht des Trägers der Sozialhilfe ausgegangen werden.

Ungeachtet der sich aus den Terminberichten abzeichnenden Fallgestaltungen mit einem möglichen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, erfolgen konkrete Hinweise erst nach Vorlage der vollständigen Urteilsgründe. Die derzeitige diesbezügliche Rechtsprechung im Land Berlin sowie die oben ausgeführte Darstellung sprechen zwar dafür, Anträge auf Leistungen nach § 23 SGB XII positiv zu bescheiden. Bis zur Vorlage der vollständigen Urteilsgründe behalten wir uns eine endgültige Entscheidung allerdings vor.

Mit freundlichen Grüßen



Meinert